

Beilage zu No. 5 des Kreis- und Anzeige-Blatts für den Kreis Danziger Höhe pro 1893.

3. In No. 52 des Amtsblattes der Königlich Regierung hierselbst vom 24. Dezember 1892 ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten ein Musterstatut für die Gemeinde-Krankenversicherung einer Landgemeinde veröffentlicht worden.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 die Befugnisse der Gemeinden zum Erlaß besonderer Vorschriften für die Gemeinde-Krankenversicherung erheblich erweitert worden sind (vergleiche insbesondere § 6 a des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 — Reichsgesetzblatt pro 1892 Seite 422 —) liegt es im Interesse der Gemeinden, von diesen Befugnissen Gebrauch zu machen.

Das angeführte Musterstatut kann hiersfür als Anhalt dienen. In demselben sind diejenigen Vorschriften des Gesetzes, deren Einführung der Beschlussfassung der Gemeinden überlassen ist, durch Klammern [] bezeichnet, während die obligatorischen Bestimmungen des Gesetzes ohne Klammern aufgeführt sind.

Diejenigen Gemeinden des Kreises, welche von dem Rechte zum Erlasse besonderer Vorschriften und statutarischer Bestimmungen für ihre Gemeinde-Krankenversicherungen Gebrauch machen wollen, haben den betreffenden Gemeindecbeschuß nebst der Vorladungs-Kurrende und dem Statutenentwurf bis zum 15. Februar cr. hier einzureichen. Werden statutarische Bestimmungen nicht erlassen, sondern nur einzelne Vorschriften der in den §§ 6a, 49, 52 und 55 des Krankenversicherungsgesetzes gedachten Art von der Gemeinde beschlossen, so sind diese Beschlüsse nebst den Vorladungs-Kurrenden in beglaubigter Abschrift ebenfalls bis zum 15. Februar cr. hier vorzulegen.

Ich mache insbesondere die Gemeinden Ohra, Praust, Gischkau, Böblau, Schönwarling und Schüddelkau auf den Erlaß besonderer Vorschriften aufmerksam und bemerke dabei, daß die letzteren auch in denjenigen Gutsbezirken, in welchen Gemeinde-Krankenversicherungen bestehen, eingeführt werden können.

Für diejenigen Gemeinden und Gutsbezirke, welche besondere Vorschriften und statutarische Bestimmungen nicht erlassen wollen, dient das abgedruckte Musterstatut als Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften.

Der Landrath.

4. Der Kaufmann Heinrich Volt in Praust ist zum Schiedsmann für den 14. Schiedsmannsbezirk hiesigen Kreises gewählt, bestätigt und eidesstattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 11. Januar 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1891 werden unter der Voraussetzung, daß der Ertrag 1500 *M* erreicht, oder daß das Anlage- und Betriebskapital 3000 *M* oder mehr beträgt, verschiedene Gewerbebetriebe zur Gewerbesteuer herangezogen, welche derselben früher nicht unterlagen. Von den in Artikel 1 der Ausführungsanweisung zum Gewerbesteuer-Gesetz genannten Beispielen solcher Gewerbetreibender, bezw. Gewerbe, hebe ich als eventuell für den Kreis in Betracht kommend hervor: die Unternehmer von Bauten, die Versicherungsagenten, das Verleihen von Dreschmaschinen, Dampfpflügen und anderen Gegenständen (auch wenn nur eine Maschine verliehen wird), Fuhrleute und Pferdeverleiher mit nur einem Pferde, Schiffer, deren Rähne weniger als 3 Last Tragfähigkeit besitzen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, mir von dem Vorhandensein solcher eventuell zur Gewerbesteuer heranzuziehender, noch nicht besteuert gewesener Betriebe innerhalb einer Woche Anzeige zu erstatten.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Danzig, den 16. Januar 1893.

Der Vorsitzende der Steuerauschnisse der Gewerbesteuerklassen III. und IV.
v. R i e s.

Nichtamtlicher Theil.

6. Einmal gebrachte Rohzuckerfäcke hat abzugeben
Westpreussische Zucker-Raffinerie Otto Wanfried,
Danzig, Kiektzgasse 5.

7. Stifts- und Pupillen-Capital habe ländlich zu begeben. Arnold, Kreis-Exactor.

8. In Kenlau werden zu Marien d. Js. ein Nachtwächter und zwei Insilente mit Scharwerkern gesucht.

9. Gutes gesundes Hafersstroh, sowie Roggenrichtstroh und Heu lauft
J. A. Böhmeyer, Danzig, Vorstädt. Graben 51.

10. Den Herren Rübenlieferanten zur Nachricht, daß von
jetzt ab Kallischlamm, soweit der geringe Vorrath ausreicht, zu sieben Pfennig per Centner ab-
gefahren werden kann.
Zuckerfabrik Praust.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.